

10.09.2012

Kleine Anfrage 430

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

„Homepageüberwachung“: Haben Polizeibehörden mehr Fahndungsseiten überwacht als bisher bekannt?

Im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung und zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder fahndet das Bundeskriminalamt (BKA) nach Personen und Sachen. Aktuelle Fahndungsausschreibungen werden auf der Internetseite www.bka.de veröffentlicht. Seit 2001 hat das BKA eine so genannte „Homepageüberwachung“ durchgeführt. Dabei wurden bei „besonders auffälligen Zugriffen“ auf Fahndungsseiten die Anschlussinhaber hinter den zugreifenden IP-Adressen ermittelt. Mit technischen Maßnahmen (u.a. Cookies und Web Bugs) wurden bei ausgewählten Fahndungsseiten die Zugriffe von Internetnutzern in einer Weise registriert, die Schlüsse darauf zulässt, ob von einem bestimmten Computer oder Anschluss aus auffällig oft eine bestimmte Fahndungsmeldung abgerufen wurde. Durch die dabei erfolgende Registrierung der zugreifenden IP-Adresse und die sich anschließende Bestandsdatenauskunft nach den §§ 161, 163 StPO i.V.m. § 113 TKG konnten Name und Anschrift des jeweiligen Anschlussinhaber ermittelt werden. Dahinter steht die Annahme, dass insbesondere die gesuchte Person an Informationen über die Fahndung nach ihr interessiert ist und deshalb die sie betreffende Fahndungsseite wiederholt aufrufen wird, so dass die Registrierung dieser Vorgänge zum Auffinden der Person beitragen kann.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat in einem Schreiben vom 02.02.2009 jedenfalls ausdrücklich festgestellt, dass die „Homepageüberwachung“ nicht nur einfachgesetzlichen Regelungen entgegensteht (StVO, TMG), sondern auch gegen verfassungsmäßige Prinzipien verstößt („Die ‚Homepageüberwachung‘ führt zu einer Speicherung und Verwendung personenbezogener und damit personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG, mithin zu einem Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Darüber hinaus erscheint auch das durch Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, beeinträchtigt.“).

Dieses Schreiben gründet auf dem Urteil des Amtsgerichts Berlin Mitte vom 27.03.2007 (5 C 314/06), welches dem BMJ untersagte (personenbezogene) Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Webseite www.bmj.bund.de übertragen wurden, über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern.

Datum des Originals: 10.09.2012/Ausgegeben: 10.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Einem Medienbericht vom Juni dieses Jahres zufolge überwacht und registriert die Polizei Heilbronn aktuell jeden Besucher der Webseite www.polizei-heilbronn.de. Der Mordfall einer Polizistin wird zum Anlass dieses Vorgehens genommen. Das Bundeskriminalamt soll die Polizei Heilbronn dabei unterstützen und dies obwohl das BMJ die „Homepageüberwachung“ ausdrücklich verboten hat.

Aus diesen Gründen frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Fällen haben die Landesbehörden in NRW seit 2001 eine sogenannte "Homepageüberwachung" durchgeführt bzw. anderen Behörden dabei assistiert, wie es z.B. die Frankfurter Rundschau (Andreas Förster „Mysteriöser PC-Nutzer in der Staatskanzlei“ vom 27.8.2012) hinsichtlich der Ermittlungen zu rassistischen Morden des NSU über aufgespürte "verdächtige" Zugriffe aus der sächsischen Staatskanzlei berichtet (bitte aufgelistet nach Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme sowie ausführende/beauftragende Behörde)?
2. In wie vielen Fällen ergaben sich durch das Instrument der „Homepageüberwachung“ Hinweise, die auf anderen Wegen nicht erlangt worden wären?
3. Ab welcher Häufigkeit sind Zugriffe verdächtig?
4. Wird die so genannte "Homepageüberwachung" auch nach dem Verbot durch das BMJ im Februar 2009 angewendet?

Dirk Schatz